

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses Deutsche Einheit

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 11/7770 –

Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung
KOM (90) 400 endg. – Volume I, II und III
»Rats-Dok.-Nr. 8309/90 UNIF 15«

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 11/7755 Nr. 3.2 –

– Mitteilung der Kommission:
Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung –
Auswirkungen des Staatsvertrages
»SEK (90) 1138 endg.«

A. Problem

Mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 Satz 2 GG gilt das EG-Recht grundsätzlich auch in der ehemaligen DDR.

Infolge der Erweiterung der EG um das Gebiet der DDR entsprechen bestimmte Quoten im Agrarbereich nicht mehr den geänderten Verhältnissen.

In vielen Bereichen, beispielsweise im Umwelt- und Binnenmarkt-bereich, ist die sofortige Anwendung des EG-Rechts im Gebiet der ehemaligen DDR aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich.

Es könnte ein Rechtsvakuum entstehen, wenn die deutsche Einigung sich am 3. Oktober 1990 vollzieht, bevor die Organe der Gemeinschaft endgültige Beschlüsse fassen konnten.

B. Lösung

Die Kommission schlägt die Anpassung einer Reihe von EG-Rechtsakten an die Bedingungen des größeren Wirtschaftsgebietes vor, beispielsweise der Produktionsquoten für Milch und Zucker. Ferner soll der Anwendungszeitpunkt einzelner Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der ehemaligen DDR hinausgeschoben werden.

Dies soll durch eine Reihe von Anpassungs- und Ausnahmeregelungen der EG geschehen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung in deutsches Recht umgesetzt werden müssen, soweit die Anpassungen und Ausnahmen nicht durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht erfolgen.

Mit zwei Rechtsakten soll die Kommission ermächtigt werden, vorläufige Maßnahmen zu treffen, um zu vermeiden, daß bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaßnahmen und technischen Anpassungen durch den Rat ein Rechtsvakuum entsteht.

Der Ausschuß empfiehlt eine Entschließung.

Große Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Die EG-Kommission schätzt die zusätzlichen Ausgaben des EG-Haushalts wegen des Beitritts der DDR für die nächsten drei Jahre auf jährlich etwa 2 bis 2,5 Mrd. ECU, von denen 1 Mrd. ECU auf Strukturausgaben entfallen.

Wegen der Erweiterung des Erhebungsgebietes erwartet die Kommission höhere Einnahmen bis zu 1,5 Mrd. ECU pro Jahr.

Die Strukturfördermittel für das Gebiet der bisherigen DDR sollen durch einen besonderen Rechtsakt des Rates zusätzlich bereitgestellt werden, damit die bereits jetzt für die übrigen Mitgliedstaaten vorgesehenen Strukturmittel nicht wegen des Beitritts der DDR gekürzt werden müssen.

Wegen der zusätzlichen Ausgaben muß die verbindliche mittelfristige Finanzvorschau für den Zeitraum von 1988 bis 1992 auf Vorschlag der Kommission von EP und Rat geändert werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag dankt den Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für ihre offene und vorbehaltlose Bereitschaft, die Einigung Deutschlands zu unterstützen.

Die Mitglieder der Gemeinschaft geben damit ein Beispiel konstruktiven Zusammenwirkens demokratischer Staaten im Geiste der Römischen Verträge, das ein Modell für die künftige Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit ihren europäischen Nachbarländern darstellen sollte.

Der Deutsche Bundestag sieht in dieser Solidarität der europäischen Partnerländer eine erneute Verpflichtung, sich mit allen Kräften weiterhin für das Ziel der Verwirklichung der Europäischen Union einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag stimmt den Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der Vereinigung Deutschlands vor dem Erlaß der zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, zu.

Die Bundesregierung wird aufgefordert,

- das Jahr 1991 zur Erweiterung der Anpassungen und Ergänzungen technischer Vorschriften zu nützen;
- statistisches und anderes verwertbares Material zu erarbeiten, um die von der Kommission in Kapitel VII des Berichts geplanten Hilfen für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen schnell zu ermöglichen;
- die schwierige Anpassung der DDR-Landwirtschaft an die EG-Regelungen zu fördern – und
- nachhaltig die Verbesserung der Umwelt in den fünf neuen Ländern mit Hilfe der Gemeinschaft anzustreben.

Bonn, den 18. September 1990

Der Ausschuß Deutsche Einheit

Frau Dr. Süßmuth

Vorsitzende

Spilker

Berichterstatter

Stobbe

Hoppe

Häfner

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK(90) 1138 endg.

Brüssel, den 14. Juni 1990

Vertraulich

Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung – Auswirkungen des Staatsvertrags

(Mitteilung der Kommission)

Einleitung

1. Der Staatsvertrag über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik ist ein erster entscheidender Schritt auf dem Weg zur deutschen Einheit. Der Staatsvertrag, der am 1. Juli 1990 in Kraft treten soll, beinhaltet die sofortige Einführung der Währungsunion (Übergang der geldpolitischen Souveränität auf die Bundesbank) sowie die schrittweise Einbindung der Deutschen Demokratischen Republik in die Wirtschafts- und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Der Staatsvertrag sieht außerdem vor, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Politik auf das Recht und die wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaften ausrichtet (Artikel 11 Abs. 3). In der Präambel ist festgelegt, daß die Regelungen des Staatsvertrags die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nach Herstellung der staatlichen Einheit gewährleisten sollen.

Der Staatsvertrag bildet somit den rechtlichen Rahmen und das Hauptinstrument für eine schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Rechtsordnung der Gemeinschaft, bis die formelle Einigung der beiden deutschen Staaten vollzogen ist.

2. Die Bundesregierung hat gemäß den auf der Sondertagung des Europäischen Rates von Dublin festgelegten Schlußfolgerungen die Gemeinschaft wiederholt (sowohl auf der Ratstagung „Allgemeine Angelegenheiten“ als auch auf der Ratstagung „Wirtschaft und Finanzen“) über den Verlauf der innerdeutschen Verhandlungen über den Staatsvertrag unterrichtet. Darüber hinaus hat die Kommission wiederholt einen umfassenden Meinungsaustausch mit den für die verschiedenen vom Staatsvertrag abgedeckten Bereiche zuständigen Ministern und Staatssekretären der Bundesregierung geführt. Die Kommission hat auch mehrfach Gelegenheit gehabt, die Auswirkungen des Entwurfs zum Staatsvertrag auf die Gemeinschaftskompetenzen mit dem Hauptverhandlungspartner der Deutschen Demokratischen Republik eingehend zu erörtern.

Die Kommission hat dabei ihre Standpunkte sowohl zu bestimmten Grundprinzipien als auch zum Inhalt der einzelnen Bestimmungen geltend machen können.

3. Die vorliegende Mitteilung umfaßt:

- eine Zusammenfassung des Inhalts des Staatsvertrags;
- eine Beurteilung der Übereinstimmung des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht;
- Überlegungen zu makroökonomischen Auswirkungen auf Gemeinschaftsebene;
- Erläuterungen zu den Auswirkungen im Vorfeld der Integration;
- Ausführungen zu bestimmten kurzfristigen Auswirkungen im Zusammenhang mit dem reibungslosen Ablauf der Übergangszeit;
- einen Zeitplan der Arbeiten über die erforderlichen Anpassungen des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf die Integration des Staatsgebiets der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft.

Staatsvertrag: Hauptpunkte

4. Hauptpunkte des *die Währungsunion* betreffenden Teils des Entwurfs zum Staatsvertrag sind der Umstellungskurs, die Behandlung der Unternehmensschulden und Einschränkungen im Bereich der öffentlichen Finanzen.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 wird die Deutsche Mark als Währung in der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt. Die Souveränität im Bereich der Geldpolitik geht auf die Deutsche Bundesbank über. Die geltenden Bestimmungen über die Bankenaufsicht gelangen ebenfalls in der Deutschen Demokratischen Republik zur Anwendung. Löhne und Renten werden im Verhältnis 1:1 umgestellt; dabei werden die Beträge vom 1. Mai 1990 zugrunde gelegt. Im allgemeinen werden Forderungen und Verbindlichkeiten im Verhältnis 2:1 umgestellt. Personen mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik können im

Verhältnis 1 : 1 folgende Beträge (Bargeld und Bankguthaben) umtauschen:

- Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: 2 000 DM
- Personen im Alter von 15 bis zum vollendeten 59. Lebensjahr: 4 000 DM
- Personen ab dem 60. Lebensjahr: 6 000 DM.

Darüber hinausgehende Bargeldbeträge und Bankguthaben werden — mit einigen makroökonomisch unbedeutenderen Ausnahmen — im Verhältnis 2 : 1 umgestellt.

Personen, die nicht ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, können Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis 3 : 1 umtauschen, sofern die entsprechenden Banknoten von den Banken der Deutschen Demokratischen Republik nach dem 31. Dezember 1989 ausgegeben worden waren.

Da Bargeld zu den gleichen Bedingungen wie Bankguthaben umgetauscht werden kann, ist damit zu rechnen, daß finanzielle Transaktionen auch auf privater Ebene abgewickelt werden. Der theoretische Höchstbetrag von 64 Milliarden DM wird voraussichtlich im Verhältnis 1 : 1 umgestellt werden; dies hat Ausgleichsforderungen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik in Höhe von etwa 32 Milliarden DM zur Folge.

5. Die Bestimmungen über die *Staatshaushalte* sowohl der Bundesrepublik Deutschland als auch der Deutschen Demokratischen Republik betreffen Transferzahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Demokratische Republik, Haushalts- und Kreditaufnahmenvorschriften für den Staatshaushalt der Deutschen Demokratischen Republik, die Behandlung der öffentlichen Verschuldung nach der deutschen Einigung, sowie die Einnahmen- und Ausgabenstruktur des Haushalts der Deutschen Demokratischen Republik.

Finanzzuweisungen werden insbesondere als Anschubfinanzierung für die Renten- und Arbeitslosenversicherung gewährt. Diese Transferzahlungen werden auf die im Haushaltsplan der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesenen Beträge begrenzt.

Im Zusammenhang mit dem Haushaltsverfahren ist die Deutsche Demokratische Republik gehalten, das westdeutsche Steuersystem zu übernehmen. Für die öffentlichen Haushalte in der Deutschen Demokratischen Republik — mit Ausnahme des Sozialhaushalts — werden strenge Regeln für die Kreditaufnahme festgelegt. Eine Überschreitung des Haushaltsrahmens bedarf der Zustimmung des Finanzministers der Bundesrepublik Deutschland.

Die zum Zeitpunkt der Vereinigung aufgelaufene Verschuldung wird auf die Länder, die sich auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik neu gebildet haben, aufgeteilt. Damit wird der Bundeshaushalt von einer zusätzlichen Verschuldung im Zusammenhang mit der deutschen Einigung entlastet.

Zur Finanzierung der Einnahmen wird die Deutsche Demokratische Republik das Steuersystem der Bun-

desrepublik Deutschland einführen müssen; zur Begrenzung der Ausgaben sind Zuschüsse für private Haushalte und Subventionen im Wohnungswesen neu zu ordnen oder völlig abzubauen. Im Agrarsektor werden die Regelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt. Bei der Festsetzung der Gehälter im öffentlichen Dienst ist den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen in der Deutschen Demokratischen Republik Rechnung zu tragen.

Es wurde ein Fonds „Deutsche Einheit“ geschaffen, aus dem der Deutschen Demokratischen Republik Finanzhilfen gewährt werden sollen. Das Gesamtvolumen des Fonds beläuft sich auf 115 Milliarden DM; 20 Milliarden sollen durch Ausgabenkürzungen und 95 Milliarden DM auf dem Kapitalmarkt aufgebracht werden. Verbindlichkeiten werden zu gleichen Teilen auf Bund und Länder aufgeteilt. Aus den Fondsmitteln sollen zwei Drittel des voraussichtlichen Haushaltsdefizits der Deutschen Demokratischen Republik in den nächsten 4½ Jahren finanziert werden. Die Fondsmittel sind nicht projektgebunden, also nicht für den Aufbau der Infrastruktur der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt. Auch sollen daraus keine weiteren Beiträge zum Sozialversicherungssystem in der Deutschen Demokratischen Republik finanziert werden. Der Gesamtbetrag soll über einen 4½ Jahreszeitraum ausgezahlt werden. Die Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zur Finanzierung des Haushaltsdefizits der Deutschen Demokratischen Republik belaufen sich auf ⅔ des Defizits der Gebietskörperschaften in den Jahren 1990 und 1991. Die Deutsche Demokratische Republik muß also im Rahmen ihrer Finanzpolitik alle Anstrengungen unternehmen, um das voraussichtliche Defizit nicht zu überschreiten.

Potentielle finanzielle Risiken werden weitgehend von der Bundesrepublik Deutschland getragen, da die derzeitigen Finanzausgleichsmechanismen (Ausgleich in den Bereichen Einkommensteuer und Mehrwertsteuer sowie Länderfinanzausgleich) bis 1994 beibehalten werden.

6. Die Bestimmungen des Staatsvertrags über die Wirtschaftsunion sehen die Einführung der grundlegenden marktwirtschaftlichen Regelungen in der Deutschen Demokratischen Republik (Vertragsfreiheit, freie Preisbildung, Tariffreiheit, Privateigentum) vor.

Die Bedingungen für den innerdeutschen Handel mit Waren deutschen Ursprungs werden normalisiert und dem interregionalen Handel gleichgestellt. Die Grenz- und Zollkontrollen für Waren deutschen Ursprungs werden aufgehoben; bei Ausfuhren nach anderen Teilen Deutschlands werden keine besonderen Mehrwertsteuerverfahren eingeführt. Waren, die nicht Ursprungswaren der Bundesrepublik Deutschland oder Deutschen Demokratischen Republik sind, werden als normale Einfuhren (Ausfuhren) behandelt. Gleichwohl bleiben Kontrollen an der innerdeutschen Grenze weiterhin erforderlich. Die Vertragsparteien sind jedoch bestrebt, sobald wie möglich die Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen.

Auch im Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit der Bundesrepublik Deutschland können be-

sondere Mengenregelungen getroffen werden. Gleichwohl wird die Deutsche Demokratische Republik EG-Regelungen, einschließlich des jeweiligen Erzeugerpreissystems, einführen.

Die Strukturanpassung bei den Unternehmen kann von der Deutschen Demokratischen Republik dadurch gefördert werden, daß sie während einer Übergangszeit finanzielle Hilfen bereitstellt. Diese Hilfen sind jedoch von der Haushaltslage der Deutschen Demokratischen Republik und von der Zustimmung der Bundesregierung abhängig.

7. Gemäß den Bestimmungen über die *Sozialunion* wird die Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung durch Selbstverwaltungskörperschaften unter der Rechtsaufsicht des Staates durchgeführt. Diese Versicherungssysteme werden vor allem durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (jeweils 50 %) finanziert. Die Deutsche Demokratische Republik führt ein System der Arbeitslosenversicherung nach dem Modell des bundesdeutschen Systems ein. Ebenso wird ein Krankenversicherungssystem eingeführt. Im Krankheitsfall wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland das Arbeitsentgelt fortgezahlt. Rentner haben Krankenversicherungsbeiträge abzuführen.

Die Renten werden auf ein Niveau festgesetzt, das 70 % des durchschnittlichen Nettoverdienstes in der Deutschen Demokratischen Republik (nach 45 Versicherungsjahren) beträgt. Erfolgt keine Anhebung der Rente, so wird eine Rente in Deutscher Mark gezahlt, die der Höhe der früheren Rente in Mark der Deutschen Demokratischen Republik entspricht. Die Renten werden entsprechend der Entwicklung der Nettolöhne angepaßt. Sobald in einer Übergangszeit die Beiträge zu den Renten- und Arbeitslosenversicherungen die Ausgaben für die Leistungen nicht voll abdecken, leistet die Bundesrepublik Deutschland eine vorübergehende Anschubfinanzierung.

Vereinbarkeit des Staatsvertrags mit dem Gemeinschaftsrecht

8. Im Rahmen der Verhandlungen über den Staatsvertrag oblag es der Bundesregierung, das angestrebte Ziel einer Einigung Deutschlands mit den Rechten und Pflichten in Einklang zu bringen, die sich für Deutschland aus dem Gemeinschaftsrecht herleiten.

Diese Aufgabe wurde ihr in zweifacher Hinsicht erleichtert: zum einen durch die Tatsache, daß das Gemeinschaftsrecht der besonderen Situation Deutschlands vor allem in dem Protokoll über den innerdeutschen Handel und die damit verbundenen Problemstellungen Rechnung trägt, und zum anderen dadurch, daß der Staatsvertrag von Beginn der Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten an auf das Ziel gerichtet war, Rechtsordnung und Politik der Deutschen Demokratischen Republik schrittweise an das Gemeinschaftsrecht anzugleichen.

Diese Zielsetzung kommt im Staatsvertrag mehrfach zum Ausdruck:

- in der Präambel erklären die vertragsschließenden Seiten, daß der Staatsvertrag die Anwendung des Rechts der Europäischen Gemeinschaften nach Herstellung der staatlichen Einheit gewährleisten soll;
- in Artikel 11 Abs. 3 heißt es, daß die Deutsche Demokratische Republik ihre Politik unter Beachtung ihrer bestehenden außenwirtschaftlichen Beziehungen mit den Ländern des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe schrittweise auf das Recht und die wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Gemeinschaften ausrichten wird;
- in dem Protokoll im Anhang zum Staatsvertrag, worin gemäß Artikel 4 des Staatsvertrags Leitsätze für die Anpassung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an die Erfordernisse der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion festgelegt werden, besagt der erste dieser Leitsätze, daß das Recht der Deutschen Demokratischen Republik nach den Grundsätzen einer freiheitlichen, demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialen Ordnung gestaltet wird und sich an der Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften orientiert.

9. Der inhaltliche Aufbau des Staatsvertrags einschließlich der neun dazugehörigen Anlagen ebenso wie die institutionellen Vereinbarungen im Hinblick auf seine Anwendung sind angesichts der vorstehenden Erwägungen durchaus mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar.

Einzelne der im Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen wirken sich allerdings auf bestehende Gemeinschaftskompetenzen aus; dies gilt insbesondere für Artikel 13 über die Außenwirtschaft, ein ausdrücklich der Gemeinschaft vorbehaltenen Kompetenzbereich.

In der endgültigen Fassung des Staatsvertrags wird den diesbezüglichen Besorgnissen in einigen Bestimmungen Rechnung getragen:

- Artikel 35 besagt, daß der Staatsvertrag die von der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Demokratischen Republik mit dritten Staaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge nicht berührt; damit ist von vornherein jede Unvereinbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik mit den gemeinschaftlichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland ausgeschlossen;
- Artikel 13 Abs. 3 des Staatsvertrags betreffend die enge Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Vertretung ihrer außenwirtschaftlichen Interessen beinhaltet, daß diese Zusammenarbeit unter Beachtung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften stattfindet.

10. Es wäre wünschenswert gewesen, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß das in Artikel 7 des Staatsvertrags vorgesehene Schiedsgericht, wenn es Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung des Staatsvertrags zu regeln hat, die das Gemeinschaftsrecht berühren, die entsprechenden Fälle nach dem Verfahren von Artikel 177 des EWG-

Vertrags dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zur Vorabentscheidung vorzulegen hat. Ein solcher ausdrücklicher Hinweis ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, da davon ausgegangen werden kann, daß diese Frage sich bei einer Auslegung der Bestimmungen von Artikel 35 des Staatsvertrags und Artikel 177 des EWG-Vertrags nach Maßgabe der unter Ziffer 1 genannten Zielsetzung der Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht praktisch von selbst erledigt. Gegebenenfalls könnte sich die Bundesregierung verpflichten, diesen Standpunkt in einem eventuellen Verfahren vor dem Schiedsgericht zu vertreten.

Im übrigen ist bereits eine gewisse Verknüpfung zwischen dem Schiedsgericht und der Gemeinschaft festzustellen, da in Ermangelung einer entsprechenden Einigung zwischen den Vertragsparteien der Präsident des Schiedsgerichts vom Präsidenten des Europäischen Gerichtshofes zu ernennen ist.

11. Das Prinzip der Angleichung des Rechts der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht kommt im Staatsvertrag in einer Vielzahl von Bereichen zum Tragen. Die Kommission hat den Wunsch geäußert, daß in diesem Zusammenhang unmißverständlich der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bürger und Unternehmen der Gemeinschaft bestätigt wird.

Die entsprechenden Bestimmungen des Staatsvertrags im Bereich der Landwirtschaft werden diesem Wunsch voll und ganz gerecht: in Artikel 15 über die Einführung eines Preisstützungs- und Außenschutzsystems nach dem Vorbild der GAP heißt es unter anderem, daß die Deutsche Demokratische Republik keine Abschöpfungen und Erstattungen gegenüber den elf anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften einführen wird, soweit diese ihr gegenüber entsprechend verfahren (Artikel 15 Abs. 1).

Der Staatsvertrag kann so ausgelegt werden, daß dieser Grundsatz analog auch für die Bestimmungen des Staatsvertrags betreffend die Angleichung des Zollsystems der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftssystem gilt (Artikel 30 des Staatsvertrags über das Zollrecht und Artikel 12 Abs. 2 über die Zollüberwachung).

Ebenso kann davon ausgegangen werden, daß bei der Anwendung der in Artikel 2 des Staatsvertrags aufgeführten Grundsätze der freien Marktwirtschaft die Gleichbehandlung der Bürger und Unternehmen der Gemeinschaft in allen unter diesen Vertrag fallenden Bereichen sichergestellt wird.

Bei der Unterzeichnung des Staatsvertrags hat die Deutsche Demokratische Republik erklärt, sie werde Staatsangehörigen und Unternehmen aller Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Gleichbehandlung mit natürlichen Personen und mit Unternehmen der Bundesrepublik Deutschland gewähren, soweit der Zuständigkeitsbereich der Europäischen Gemeinschaften berührt sein könnte und soweit im Staatsvertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Angesichts der allgemeinen Zielsetzungen des Staatsvertrags, der Erklärung der Deutschen Demokratischen Republik bei der Unterzeichnung des Staatsvertrags und der entsprechenden Zusicherungen der Bundesregierung kann davon ausgegangen werden, daß diese Gleichbehandlung bei der Anwendung des Staatsvertrags in den der Gemeinschaftszuständigkeit unterliegenden Bereichen tatsächlich gewährleistet ist.

12. Daneben zeitigt der Staatsvertrag auch in einzelnen ganz spezifischen Bereichen des Gemeinschaftsrechts seine Auswirkungen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise festzustellen, daß die Vertragsparteien bestrebt sind, „sobald wie möglich“ die Voraussetzungen für einen vollständigen Wegfall der Kontrollen an der innerdeutschen Grenze zu schaffen (Artikel 12 Abs. 3 über den innerdeutschen Handel) und im Bereich der Mehrwertsteuer die Steuergrenze zwischen den beiden deutschen Staaten aufzuheben (Artikel 31 Abs. 2 über Steuerfragen). Diese Bestimmungen sind im Umfeld des Protokolls über den innerdeutschen Handel zu sehen. Die Kommission hat den Bundesbehörden eindeutig zu verstehen gegeben, daß ihrer Auffassung nach die bestehenden Praktiken der administrativen Zusammenarbeit mit der Kommission auf der Ebene des innerdeutschen Handels durchaus geeignet sind, bei entsprechender Anpassung der Verwaltungsverfahren auch ein gesteigertes Handelsvolumen zu bewältigen und gleichzeitig auch weiterhin die erforderliche Überwachung — unter Berücksichtigung der neuen Gegebenheiten — sicherzustellen. Hierzu ist übrigens anzumerken, daß die Deutsche Demokratische Republik nach dem Staatsvertrag verpflichtet ist, die in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehene Straßenbenutzungsgebühr für Lastkraftwagen einzuführen, deren Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht von der Kommission jedoch angefochten wird.

Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen

13. Die künftige wirtschafts- und währungspolitische Einigung der beiden deutschen Staaten dürfte sich deutlich positiv auf die Gemeinschaftsaktivitäten auswirken und außerdem dazu beitragen, die zum Teil beträchtliche Unausgeglichenheit der Zahlungsbilanzen einzelner Mitgliedstaaten untereinander abzubauen.

Es steht zu erwarten, daß die Ausstattung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit harter Währung eine Verlagerung der Binnennachfrage in Richtung auf Einfuhren bewirken und damit den durch ausländische Direktinvestitionen und öffentliche Finanzhilfen bedingten Nachfrageeffekt weiter verstärken werden. Insgesamt kann die Bundesrepublik Deutschland in den zwei Jahren nach Einführung der Währungsunion voraussichtlich mit einem Wachstumsimpuls von jährlich rund 1% des BIP rechnen (gemeinschaftsweit dürfte der entsprechende Prozentsatz bei 0,5% liegen). Die Deutsche Demokratische Republik wird einen tiefgreifenden Anpassungsprozeß zu durchlaufen haben. Kurzfristig gesehen dürfte es zunächst zu beträchtlichen Defiziten vor allem im Bereich der Spareinlagen und der Steuern so-

wie zu verstärkter Arbeitslosigkeit kommen. Wenn die Löhne auf einem vertretbaren Niveau im Verhältnis zum voraussichtlichen Produktionsniveau gehalten werden, kann mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß umfangreiche Investitionen aus der Bundesrepublik Deutschland wie auch aus anderen Ländern ein rasches Aufholen ermöglichen. Bei der Behebung von Engpässen im Bereich der Infrastrukturen und der Erleichterung des Anpassungsprozesses insgesamt dürften die Transferzahlungen aus der Bundesrepublik Deutschland eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

14. Für den Bundeshaushalt wird der vorstehend genannte Wachstumsimpuls im Wege des induzierten Stabilisierungseffekts eine Einkommenssteigerung bewirken, die in gewissem Maße die intensiven Finanztransfers in die Deutsche Demokratische Republik wieder ausgleicht. Das voraussichtliche Gesamthaushaltsdefizit der beiden deutschen Staaten wird sich außerdem dank der Einkünfte infolge der Privatisierung von Staatseigentum der Deutschen Demokratischen Republik in Grenzen halten.

Auf dem Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland wird sich die Integrationswirkung der Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion bemerkbar machen und externe Effekte in ganz neuer Form auslösen. Grenzüberschreitende Arbeitsverträge dürften sich für Einwohner der Deutschen Demokratischen Republik aufgrund der Kombination von hohen Löhnen und niedrigen Mieten als äußerst erstrebenswert erweisen.

15. Kurzfristig könnte es durch die gesteigerte Verbrauchs- und Investitionsnachfrage in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in den übrigen Gemeinschaftsländern angesichts des bereits sehr hohen Kapazitätsausnutzungsniveaus zu einem gewissen Inflationsdruck kommen.

Den Währungsbehörden der Bundesrepublik Deutschland müßte es jedoch gelingen, den durch die Währungsumstellung bedingten Liquiditätsüberhang zu neutralisieren, so daß vorübergehende Fehlentwicklungen bei einzelnen Geldmengenaggregaten die langfristigen Inflationserwartungen nicht im Übermaß beeinflussen dürften.

Um potentiell Inflationserwartungen vorzubeugen und eine Überbeanspruchung der Währungspolitik in den Mitgliedstaaten zu vermeiden, ist der gleichberechtigte Zugang zum Markt der Deutschen Demokratischen Republik ein wichtiger Faktor. Durch eine Reduzierung ihrer Finanzhilfen könnte die Bundesrepublik Deutschland diesen Prozeß erleichtern und die währungspolitische Belastung einschränken.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dürfte der positive Wachstumsimpuls vor allem in Ländern mit hohem staatlichen Defizit oder schwerer öffentlicher Verschuldung die steuerliche Anpassung erleichtern. Damit würde dem Anspruch einer stärkeren Konvergenz innerhalb der Gemeinschaft genüge getan und gleichzeitig der Wirtschafts- und Währungsunion auf europäischer Ebene Vorschub geleistet.

Auswirkungen im Vorfeld der Integration

16. Die Kommission hat in ihrer an den Europäischen Rat von Dublin gerichteten Mitteilung über die Gemeinschaft und die deutsche Einigung darauf hingewiesen, daß die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft durch Rechtsreformen vorbereitet und erleichtert werden wird, die während der Interimsphase, d. h. vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten, für eine stufenweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die föderative Ordnung erforderlich sind. Die Kommission vertritt zudem die Auffassung, daß die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zum Teil bereits im Vorfeld der Vereinigung erfolgen wird. Diese Erwartungen haben sich durch den Staatsvertrag bestätigt.

Im Staatsvertrag verpflichtet sich die Deutsche Demokratische Republik zu ausgesprochen umfangreichen Rechtsreformen, die sie als flankierende Maßnahmen zur Errichtung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion kurzfristig durchführen wird. Bei diesen Reformen geht es in erster Linie um zwei Bereiche:

- die Deutsche Demokratische Republik übernimmt eine Vielzahl von Gesetzen und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die bei Inkrafttreten der Währungsunion am 1. Juli 1990 unverändert eingeführt werden. Dabei handelt es sich nicht nur um Rechtsvorschriften für den Währungsbereich, den Kredit- und Versicherungssektor, sondern auch um wichtige Teile des Privatrechts der Bundesrepublik Deutschland (Bürgerliches Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch) sowie um wichtige Rechtsvorschriften im Bereich des Gesellschaftsrechts, des Mitbestimmungsgesetzes und des Betriebsverfassungsgesetzes;
- die Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik werden an die allgemeinen Grundsätze der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion substantiell angeglichen, die im Staatsvertrag festgeschrieben und im einzelnen in einem Protokoll zum Staatsvertrag dargelegt sind. Diese Harmonisierung, die ebenfalls überwiegend bis zum 1. Juli 1990 erfolgen muß, bedingt zunächst die Aufhebung oder Änderung einer Reihe von Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik, die in Anlage III zum Staatsvertrag aufgeführt sind. In Anlage IV werden sodann die Bereiche angegeben, in denen die Deutsche Demokratische Republik neue Rechtsvorschriften erlassen muß (z. B. Wettbewerb, Preisbildung, Preisüberwachung, Zollüberwachung).

Die Vollendung dieser Rechtsreform wird sich noch vor der Vereinigung der beiden deutschen Staaten nachhaltig auf die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinschaftliche Rechtsordnung auswirken.

Diese Auswirkungen kommen bei den für eine marktwirtschaftliche Ordnung notwendigen rechtlichen Voraussetzungen sowie bei der mittelbaren und unmittelbaren Anpassung an das Gemeinschaftsrecht zum Tragen.

17. Die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft erfordert die Abschaffung der zentralen Planwirtschaft und — auch auf rechtlicher Ebene — die Einführung von Grundsätzen und Strukturen, die eine stufenweise Entwicklung hin zu einer sozialen Marktwirtschaft ermöglichen. Diese Maßnahmen sind ebenfalls unerlässlich, damit die Deutsche Demokratische Republik in den Gemeinsamen Markt aufgenommen werden kann. Der Staatsvertrag sieht vor, daß diese *rechtlichen Voraussetzungen* noch während der Übergangphase geschaffen werden:

- die Währungsreform schließt ipso facto die Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in das Europäische Währungssystem ein und bereitet die spätere Einbeziehung der Deutschen Demokratischen Republik in die Europäische Währungsunion vor;
- durch die Währungsunion wird die Frage der Konvertierbarkeit der Währungen gelöst und die Deutsche Demokratische Republik dazu verpflichtet, ein an den Grundsätzen der freien Marktwirtschaft ausgerichtetes Bankensystem einzuführen, so daß die Voraussetzungen für die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinschaftliche Regelung für den freien Kapitalverkehr, zu der auch die Liberalisierung des Zahlungsverkehrs gemäß Artikel 106 EWGV gehört, sowie die Voraussetzungen für den Zugang der Deutschen Demokratischen Republik zum europäischen Markt für finanzielle Dienstleistungen geschaffen werden;
- eingeführt werden Privateigentum, Wettbewerb bei freier Preisbildung (Abschaffung der staatlichen Subventionen), Vertragsfreiheit und Handelsfreiheit;
- anerkannt werden die Grundsätze der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, des freien Kapital-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs (Abschaffung des staatlichen Außenhandelsmonopols);
- eingeführt wird eine Sozialgesetzgebung, die die elementaren Grundsätze einer sozialen Rechtsordnung anerkennt: Koalitionsfreiheit, Tarifautonomie, Streikrecht, Mitbestimmung der Arbeiter in Betrieben und Unternehmen, Kündigungsschutz;
- eingeführt wird ein System der sozialen Sicherung (Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung).

18. In der Rechtsreform, zu der sich die Deutsche Demokratische Republik im Staatsvertrag verpflichtet, *gehören mittelbare Anpassungen an das in einigen Sektoren geltende Gemeinschaftsrecht*. Dies betrifft zunächst einen Teil der Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sofern sie von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, z. B. zum Zweck der Harmonisierung, abgeleitet sind. Beispiele dafür sind unter anderem die Mehrwertsteuer, das Gesellschaftsrecht und die Umweltgesetzgebung. Die neuen Unternehmen in der Deutschen Demokratischen Republik müssen bei Inkrafttreten des Staatsvertrages ebenfalls den Umweltgesetzen der Bundes-

republik Deutschland genügen, die teilweise aus gemeinschaftlichen Harmonisierungsmaßnahmen erwachsen sind. Was die vorhandenen Anlagen betrifft, so hat sich die Deutsche Demokratische Republik dazu verpflichtet, den betreffenden Anforderungen so schnell wie möglich nachzukommen. Eine automatische Anpassung an das Gemeinschaftsrecht im Zuge der im Staatsvertrag vorgesehenen Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den Grundsätzen und Leitsätzen, die in den Anlagen des Staatsvertrages erläutert werden, kann überdies noch in anderen Fällen erfolgen; dies gilt insbesondere für das Wirtschaftsrecht (einschließlich des Sektors Banken und Versicherungen) und die Sozialgesetzgebung.

19. Der Staatsvertrag sieht in bestimmten Fällen die *unmittelbare Anpassung an das Gemeinschaftsrecht* noch vor der Vereinigung vor. Zunächst hat sich die Deutsche Demokratische Republik ganz allgemein dazu verpflichtet, sich bei den aufgrund des Staatsvertrages erforderlichen Rechtsreformen (Erster der im Gemeinsamen Protokoll zum Staatsvertrag angegebenen Leitsätze für die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik) an der Rechtsordnung der Gemeinschaft zu orientieren. Zudem wird auf das Gemeinschaftsrecht bei folgenden Fragen ausdrücklich Bezug genommen:

- die Deutsche Demokratische Republik orientiert sich bei der Änderung und Entwicklung ihrer Wirtschaftspolitik zunehmend an der Rechtsordnung und an den wirtschaftspolitischen Zielen der Gemeinschaft. Was die Handelspolitik betrifft, so wird diesem Grundsatz durch die Verpflichtung der Deutschen Demokratischen Republik entsprochen, die zollrechtlichen Vorschriften der Gemeinschaft einschließlich des Gemeinsamen Zolltarifs schrittweise einzuführen;
- bei der Außenhandelspolitik muß die Deutsche Demokratische Republik der GATT-Regelung Rechnung tragen. Die Wahrung dieses Grundsatzes wird die spätere Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die gemeinsame Handelspolitik erleichtern. Die Wirtschaftsbeziehungen zu den RGW-Ländern und namentlich die bestehenden vertraglichen Verpflichtungen genießen laut Staatsvertrag Vertrauensschutz. Der Staatsvertrag sieht vor, daß diese Beziehungen unter Berücksichtigung der Gegebenheiten der Währungs- und Wirtschaftsunion sowie der Interessen aller beteiligten Parteien und unter Beachtung marktwirtschaftlicher Grundsätze fortgesetzt und ausgebaut werden.

Diese internationalen Verpflichtungen werden soweit erforderlich von der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Partnerländern angepaßt. Diese Anpassung, die auf jeden Fall mit der Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft erforderlich wird, kann somit bereits während des Übergangszeitraums ausgehandelt werden. Da die Bundesrepublik Deutschland gemäß dem Staatsvertrag unmittelbar an diesen Verhandlungen beteiligt ist und da es sich um eine Frage handelt, für die aus-

schließlich die Gemeinschaft zuständig ist, muß die Gemeinschaft gleichzeitig an diesen Verhandlungen beteiligt werden.

Der Staatsvertrag schafft diese Möglichkeit, indem in diesem Zusammenhang auf die erforderliche Beachtung der einschlägigen Zuständigkeiten der Gemeinschaft Bezug genommen wird;

- die Deutsche Demokratische Republik führt ein Preisstützungs- und Außenschutzsystem entsprechend dem EG-Markttordnungs-system ein, um ein Agrarpreisniveau in der Deutschen Demokratischen Republik zu erreichen, das mit dem der Gemeinschaft vergleichbar ist.

20. Durch den Staatsvertrag wird mithin die Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft effizient vorbereitet und die Möglichkeit geschaffen, diese Integration zu einem wesentlichen Teil bereits vor der Vereinigung zu erreichen:

- der Staatsvertrag schafft die rechtlichen Voraussetzungen, die für den Übergang zur freien Marktwirtschaft unerlässlich sind;
- er schließt mittelbar eine Anpassung der Gesetzgebung der Deutschen Demokratischen Republik an das Gemeinschaftsrecht in wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen ein;
- er sieht diese Anpassung ausdrücklich für weitere Bereiche vor.

Schließlich ist im Staatsvertrag ein vereinfachtes Änderungsverfahren vorgesehen; erscheint eine Änderung des Staatsvertrages erforderlich, um eines seiner Ziele zu erreichen, so wird diese zwischen den Regierungen der Vertragsparteien vereinbart. Sollten sich bei der Durchführung des Staatsvertrages mithin ernsthafte Schwierigkeiten für die unmittelbare Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft ergeben, so scheint die Anwendung dieses Verfahrens nicht ausgeschlossen, zumal im Staatsvertrag die Anpassung der Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik an die Rechtsordnung der Gemeinschaft unmißverständlich als Ziel genannt wird.

Durchführung der Interimsphase

21. *Unmittelbar* müssen die Folgen, die sich für die Durchführung des Protokolls über den innerdeutschen Handel ergeben, sowie die Konsequenzen untersucht werden, die aus der beschleunigten Errichtung einer faktischen Zollunion zwischen der Gemeinschaft und der Deutschen Demokratischen Republik (vor der förmlichen Vereinigung) zu ziehen sind.

Was die Durchführung des Protokolls betrifft, so dürfte eine administrative Zusammenarbeit mit der Kommission — wie bereits in der Vergangenheit — die Möglichkeit schaffen, wirtschaftliche Nachteile für die übrigen Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Die Tragweite des Protokolls wird auf jeden Fall insofern beträchtlich gemindert werden, als die Preisbildung in der Deutschen Demokratischen Republik auf-

grund von Angebot und Nachfrage erfolgen und der Handel nach Maßgabe der vorgezogenen Errichtung einer faktischen Zollunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Mitgliedstaaten für die meisten Erzeugnisse liberalisiert werden dürfte.

22. Entsprechend der Auslegung (Ziffer 11) des Staatsvertrages werden Abschöpfungen, Erstattungen, Zölle und Mengenbeschränkungen nicht auf die übrigen Mitgliedstaaten angewandt (Grundsatz der Gleichbehandlung), *sofern die Gemeinschaft entsprechend verfährt.*

Folglich müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Gemeinschaft entsprechend verfahren kann, wenn das Außenschutzsystem und der Gemeinsame Zolltarif angewandt werden und alle Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten sollen, ohne Abschöpfungen, Zölle und Mengenbeschränkungen in die Deutsche Demokratische Republik zu exportieren.

Durch diese Rechtsvorschriften wäre es möglich, die Zölle, Abschöpfungen und Mengenbeschränkungen gegenüber der Deutschen Demokratischen Republik zu gegebener Zeit autonom auszusetzen.

Bei den Zöllen und Agrarabschöpfungen müßte die Kommission durch die betreffenden Rechtsvorschriften die Möglichkeit erhalten, die Aussetzung nach Maßgabe der in der Deutschen Demokratischen Republik getroffenen Maßnahmen vorzunehmen (einschließlich Agrarpreisniveau).

Diesbezügliche Vorschläge werden dem Rat umgehend zugeleitet. Für die Frage der Nichtanwendung der Erstattungen ist die Kommission zuständig.

23. Die Kommission hat mit der Bundesregierung vereinbart, daß diese die Kommission über alle Maßnahmen unterrichtet, die sie zur Unterstützung der Wirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik treffen wird. In den Fällen, in denen diese Maßnahmen staatliche Beihilfen darstellen oder beinhalten, wird die Kommission sie auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 EWGV hin prüfen. Eine dieser Regelungen (Ausdehnung der im Rahmen des europäischen Wiederaufbauprogramms gewährten Zinsvergünstigungen auf die Deutsche Demokratische Republik) hat die Kommission bereits genehmigt; weitere 11 Beihilfemaßnahmen werden z. Z. geprüft. Durch diese Vorgehensweise kann die Kommission gewährleisten, daß alle Beihilfemaßnahmen mit den Zielen der Gemeinschaft im Einklang stehen und keine unzumutbaren Wettbewerbsverzerrungen mit sich bringen.

Artikel 14 des Staatsvertrages schreibt eine Verständigung zwischen den beiden Regierungen über den Inhalt bestimmter von der Deutschen Demokratischen Republik vorgeschlagener Strukturmaßnahmen vor, und in Artikel 28 sind Finanzzuweisungen aus dem Bundeshaushalt zum Ausgleich der Haushaltsdefizite in der Deutschen Demokratischen Republik vorgesehen. Soweit die Anwendung dieser Artikel zu Beihilfemaßnahmen der Deutschen Demokratischen Republik führt, die nur nach Zustimmung der Bundesregierung durchgeführt werden können und direkt oder indirekt aus dem Bundeshaushalt finanziert werden,

vertritt die Kommission die Auffassung, daß diese Beihilfemaßnahmen gemäß Artikel 92 und 93 EWGV geprüft werden müssen. Die Kommission steht mit der Bundesregierung in Verbindung, um die erforderlichen praktischen Durchführungsbestimmungen zu vereinbaren, durch die eine Kontrolle der staatlichen Beihilfen beider deutscher Staaten durch die Kommission gewährleistet werden soll.

24. Auf seiner Sondertagung vom 28. April 1990 hatte sich der Europäische Rat darauf verständigt, daß der Deutschen Demokratischen Republik uneingeschränkt Zugang zu den EIB-, EURATOM- und EGKS-Kreditfazilitäten gewährt wird.

So hat der Rat „Wirtschaft/Finanzen“ die EIB auf seiner Tagung vom 11. Juni 1990 aufgefordert, der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Kredite für Investitionsvorhaben einzuräumen, die den Kriterien entsprechen, welche für die aus eigenen Mitteln der Bank finanzierten Vorhaben gelten.

Die EIB kann somit ihre Darlehensstätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik aufnehmen.

Die Kommission hat überdies dem Rat zwecks Zustimmung den Entwurf eines Beschlusses übermittelt, demzufolge die Deutsche Demokratische Republik Zugang zu allen nach dem EGKS-Vertrag vorgesehenen Darlehensinstrumenten erhalten soll.

Ferner hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, der Deutschen Demokratischen Republik Zugang zu den EURATOM-Anleihen zu gewähren, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben beitragen können.

Diese Fazilitäten werden zusätzlich zu der Unterstützung gewährt, welche die Gemeinschaft im Rahmen der koordinierten Aktion der Gruppe der 24 leistet und unter Beteiligung an den EUREKA-Projekten.

25. Mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrags am 1. Juli 1990 beginnt die Interimsphase der Anpassung.

Diese Phase wird voraussichtlich verhältnismäßig kurz sein. Es ist daher wichtig, daß die Gemeinschaft zu allen späteren Beratungen zwischen den Behörden der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Anwendung des Staatsvertrags in den Bereichen der Gemeinschaftszuständigkeit sowie über die schrittweise Integration der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft hinzugezogen wird.

Eine Beteiligung der Gemeinschaft ist ebenfalls bei Beratungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und bestimmten Drittländern (insbesondere den Ländern des RGW) über die außenwirtschaftlichen Verpflichtungen der Deutschen Demokratischen Republik (Artikel 13 Abs. 3 des Staatsvertrags) angezeigt. Die Kommission geht davon aus, daß die entsprechenden Modalitäten für die praktische Mitwirkung umgehend mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbart werden. Die Vorbereitung der technischen Anpassungen des abgeleiteten Rechts und der notwendigen Übergangsmaßnahmen erfordert in jedem Fall eine gründliche Kenntnis der Gegebenheiten in der Deutschen Demokratischen Republik sowie der

im Vorfeld der formellen Einigung in der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Rechtsanpassungen. Die Vorschläge für Rechtsakte können nur in enger Verbindung mit den deutschen Behörden vorbereitet werden.

Zeitplan

26. Dem Zeitplan der deutschen Einigung kann in dieser Phase insofern nicht vorgegriffen werden, als er weitgehend von dem Beitritt (der Länder) der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes (also von einer Entscheidung der Deutschen Demokratischen Republik) abhängt.

Die Spezifität des geplanten Verfahrens der Einbindung des Staatsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik in die Gemeinschaft zwingt uns, auf eine Einigung in naher Zukunft vorbereitet zu sein.

Die Kommission wird sich darum bemühen, im September im Rahmen eines globalen Berichts sämtliche Vorschläge für technische Anpassungen des abgeleiteten Rechts und der für erforderlich erachteten Übergangsmaßnahmen vorzulegen. Es handelt sich um umfangreiche legislative Arbeiten sowohl auf Kommissionsebene als auch auf der Ebene des Parlaments und des Rates.

Die Vorbereitungsarbeiten in der Kommission werden mitunter dadurch erschwert, daß die Deutsche Demokratische Republik nicht über genügend Daten und zuverlässige Statistiken verfügt. Ein Zeitplan für eine beschleunigte Einigung erfordert also große Anstrengungen seitens der Organe.

Die Kommission nimmt gegenwärtig in enger Verbindung mit den deutschen Behörden eine Bestandsaufnahme der Probleme in den einzelnen Bereichen vor. Das gesamte Gemeinschaftsrecht wird systematisch geprüft, um festzustellen, welche technischen Anpassungen vorgenommen und welche Übergangsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Die entsprechenden Arbeitsergebnisse werden dem Europäischen Parlament und dem Rat in einem Gesamtbericht vorgelegt, in dem deutlich nach politischen Fragen und Sachfragen unterschieden wird. Anhand dieser Ergebnisse wird es außerdem möglich sein, Vorschläge für Rechtsvorschriften zu übermitteln. Das Europäische Parlament wird an den vom Rat zu treffenden Entscheidungen im Wege des Konsultations- bzw. des Kooperationsverfahrens beteiligt werden. Gegebenenfalls sollten sich daher die Organe untereinander verständigen, damit die legislativen Vorarbeiten den Erfordernissen des Zeitplans für die deutsche Vereinigung optimal angepaßt werden.

In bezug auf das Europäische Parlament kann jedoch davon ausgegangen werden, daß die Intensität der Arbeiten der Ad-hoc-Kommission zur deutschen Vereinigung im Vorfeld der Vorlage von Kommissionsvorschlägen die legislativen Vorarbeiten des Europäischen Parlaments beschleunigen und erleichtern wird.

Die Kommission plant, mit dem Ad-hoc-Ausschuß des Europäischen Parlaments während der Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Rechtsanpassung weiterhin enge Verbindung zu halten.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß der Zwischenbericht des Ad-hoc-Ausschusses, der derzeit ausgearbeitet wird, eine bedeutende Phase der Arbeiten des Europäischen Parlaments zur deutschen Vereinigung darstellt.

Bericht der Abgeordneten Spilker, Stobbe, Hoppe und Häfner

I.

Die Unterrichtung in Drucksache 11/7770 wurde mit Drucksache 11/7755 Nr. 3.1 vom 31. August 1990 gemäß § 93 GOBT dem Ausschuß Deutsche Einheit federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß, dem Innenausschuß, dem Rechtsausschuß, dem Finanzausschuß, dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, dem Ausschuß für Verkehr, dem Ausschuß für Post und Telekommunikation, dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, dem Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen, dem Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Die Mitteilung der Kommission — Die Gemeinschaft und die Deutsche Einigung — Auswirkungen des Staatsvertrages — SEK (90) 1138 endg. wurde mit Drucksache 11/7755 Nr. 3.2 vom 31. August 1990 gemäß § 93 GOBT dem Ausschuß Deutsche Einheit federführend und dem Ausschuß für Wirtschaft, dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen. Die mitberatenden Ausschüsse haben die Vorlage am 6. September einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der *Auswärtige Ausschuß* hat die Vorlage in Drucksache 11/7770 in seiner Sitzung am 6. September 1990 beraten. Er empfiehlt dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN, bei einer Stimmenthaltung der Fraktion der SPD folgenden Beschlußvorschlag:

Der Deutsche Bundestag dankt den Vertretern der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für ihre offene und vorbehaltlose Bereitschaft, die Einigung Deutschlands zu unterstützen.

Die Mitglieder der Gemeinschaft geben damit ein Beispiel konstruktiven Zusammenwirkens demokratischer Staaten im Geiste der Römischen Verträge, das ein Modell für die künftige Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit ihren europäischen Nachbarländern darstellen sollte.

Der Deutsche Bundestag sieht in dieser Solidarität der europäischen Partnerländer eine erneute Verpflichtung, sich mit allen Kräften weiterhin für das Ziel der Verwirklichung der Europäischen Union einzusetzen.

Der Deutsche Bundestag stimmt den Vorschlägen für eine Richtlinie und eine Verordnung über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der Vereinigung Deutschlands vor dem Erlaß der zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, zu.

Der *Innenausschuß* empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 6. September 1990, die Unterrichtung durch die Bundesregierung in Drucksache 11/7770 zur Kenntnis zu nehmen.

Der *Rechtsausschuß* und der *Finanzausschuß* haben die Vorlage in Drucksache 11/7770 am 6. September 1990 einstimmig zur Kenntnis genommen.

Der *Ausschuß für Wirtschaft* hat in seiner Sitzung am 6. September 1990 die in Teil II der Drucksache 11/7770 (Vorschläge für Rechtsvorschriften) enthaltenen Vorschläge der EG-Kommission (Vorschlag für eine Richtlinie über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der Vereinigung Deutschlands vor dem Erlaß der vom Rat in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind, sowie den Vorschlag für eine Verordnung über die vorläufigen Maßnahmen, die nach der Vereinigung Deutschlands vor dem Erlaß der vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu treffenden Übergangsmaßnahmen anwendbar sind) einstimmig zur Kenntnis genommen.

Er behält sich vor, die sich aus den Teilen I und III ergebenden Rechtsfolgen in den jeweils zuständigen Unterausschüssen zu beraten.

Der *Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* hat in seiner 85. Sitzung am 6. September 1990 die Unterrichtung in Drucksache 11/7770 mehrheitlich ohne Gegenstimmen zur Kenntnis genommen.

Der *Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung* hat in seiner 134. Sitzung am 6. September 1990 die Vorlage in Drucksache 11/7770 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der *Ausschuß für Verkehr* hat in seiner 64. Sitzung am 6. September 1990 Kenntnisnahme der Vorlage in Drucksache 11/7770 beschlossen.

Der *Ausschuß für Post und Telekommunikation* hat in seiner Sitzung vom 6. September 1990 die Vorlage in Drucksache 11/7770 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der *Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau* hat die Vorlage in Drucksache 11/7770 in seiner 76. Sitzung am 6. September 1990 beraten. Er empfiehlt einstimmig Kenntnisnahme.

Der *Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen* hat die Vorlage in Drucksache 11/7770 am 6. September 1990 beraten. Er hat mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, der SPD und der FDP bei Abwesenheit der Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, dem Ausschuß Deutsche Einheit zu empfehlen,

1. den Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaft „Die Gemeinschaft und die deutsche Einheit“ zustimmend zur Kenntnis zu nehmen;
2. die Bundesregierung aufzufordern,
 - a) die enge Zusammenarbeit mit der EG-Kommission bei der Einbeziehung der Länder der bisherigen DDR fortzusetzen;
 - b) das Jahr 1991 zur Erweiterung der Anpassungen und Ergänzungen technischer Vorschriften zu nützen;
 - c) statistisches und anderes verwertbares Material zu erarbeiten, um die von der Kommission in Kapitel VII des Berichts geplanten Hilfen für die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen schnell zu ermöglichen;
 - d) die schwierige Anpassung der DDR-Landwirtschaft an die EG-Regelungen zu fördern und
 - e) nachhaltig die Verbesserung der Umwelt in den fünf neuen Ländern mit Hilfe der Gemeinschaft anzustreben.

Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat die Vorlage in Drucksache 11/7770 in seiner Sitzung am 6. September 1990 beraten und ihr mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zugestimmt.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage in Drucksache 11/7770 in seiner 84. Sitzung am 12. September 1990 beraten und bei einer Gegenstimme und einer Stimmenthaltung mehrheitlich beschlossen, dem federführenden Ausschuß Deutsche Einheit zu empfehlen, der Vorlage zuzustimmen.

Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage in Drucksache 11/7770 in seiner Sitzung am 6. September 1990 einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

Der Ausschuß Deutsche Einheit hat beide Vorlagen in seiner 17. Sitzung am 6. September 1990 und in seiner 18. Sitzung am 14. September 1990 abschließend beraten.

II.

Die automatische Einbeziehung des Gebietes der DDR in den Geltungsbereich des EG-Rechts ist aus mehreren Gründen nicht sachgerecht.

Es bedarf zunächst einer Anzahl technischer Anpassungen, um den Besonderheiten der vormaligen DDR Rechnung zu tragen. Außerdem kann das EG-Recht in einigen Bereichen nicht sofort angewandt werden. Daher müssen unter Einhaltung der Verträge Übergangsregelungen zugelassen werden, die beispielsweise für Sicherheits- und Qualitätsnormen sowie für den Umweltschutz und die Strukturpolitik gelten.

Die Kommission hat zur Berücksichtigung des Beitritts zur Bundesrepublik Deutschland Vorschläge für die notwendigen Rechtsvorschriften in Band II der Vorlage unterbreitet. Diese Rechtsvorschriften berühren

- außenwirtschaftliche Aspekte
- den Binnenmarkt
- die gemeinsame Agrarpolitik der Gemeinschaft
- die gemeinsame Fischereipolitik der Gemeinschaft
- den Verkehrssektor
- den Energiesektor
- die Strukturpolitik
- soziale Angelegenheiten, allgemeine und berufliche Bildung
- den Umweltbereich
- Forschung, Technologie und Telekommunikation
- die EGKS

und müssen, soweit die Anpassungen und Ausnahmen nicht durch unmittelbar geltendes Gemeinschaftsrecht erfolgen, noch in deutsches Recht umgesetzt werden.

Im wesentlichen sieht der Entwurf folgende Anpassungs- und Übergangsmaßnahmen vor:

- bei den technischen Normen und Standards eine Übergangszeit grundsätzlich bis Ende 1992;
- im Umweltschutzbereich eine Übergangszeit bis Ende 1995;
- im Landwirtschaftsbereich Anpassungen bei den Stabilisatoren, bei den Quoten für Zucker und Milch, Übergangsvorschriften für staatliche Beihilfen bis Ende 1992;
- für die Anpassung der Außenbeziehungen der DDR mit den Staaten des RGW eine Übergangszeit bis Ende 1991, die bis Ende 1992 verlängert werden kann (davon ausgenommen sind die landwirtschaftlichen Marktordnungsprodukte mit Abschöpfungen);
- im Strukturhilfebereich eine Sonderverordnung zugunsten des Gebietes der ehemaligen DDR für die Jahre 1991 bis 1993 mit Hilfen von 1 Mrd. ECU pro Jahr.

Ferner schlägt die Kommission zwei Rechtsakte vor, um der Möglichkeit Rechnung zu tragen, daß die deutsche Einigung am 3. Oktober 1990 vor dem endgültigen Beschluß der Organe der Gemeinschaft über die notwendigen Anpassungsmaßnahmen vollzogen wird. Damit soll die Kommission ermächtigt werden, vorläufige Maßnahmen zu treffen, um bis zum endgültigen Erlaß der Übergangsmaßnahmen und technischen Anpassungen durch den Rat ein Rechtsvakuum zu vermeiden.

Die Mitteilung der Kommission – Die Gemeinschaft und die deutsche Einigung – Auswirkungen des Staatsvertrages vom 14. Juni 1990 beschreibt insbesondere die Hauptpunkte des Staatsvertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Sie geht davon aus, daß dieser Staatsvertrag mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Ferner analysiert die Mitteilung gesamt-

wirtschaftliche Auswirkungen der wirtschafts- und währungspolitischen Einigung der beiden deutschen Staaten und stellt sowohl die Auswirkungen im Vorfeld der Integration als auch einen Zeitplan hinsichtlich der notwendigen Befassung der Organe der Gemeinschaft mit der deutschen Einigung dar.

III.

Der Ausschuß Deutsche Einheit ist bei seiner Beschlussempfehlung den Voten der mitberatenden Ausschüsse gefolgt und hat dabei insbesondere die Stellungnahmen des Auswärtigen Ausschusses und des Ausschusses für innerdeutsche Beziehungen aufgegriffen.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß Deutsche Einheit die Arbeit der EG-Kommission sowie der an dem am Einigungsvertrag beteiligten Ressorts ausdrücklich hervorgehoben.

Die Mitglieder der Fraktion DIE GRÜNEN machten deutlich, daß sie sich der Stellungnahme des Auswärtigen Ausschusses deshalb nicht anschließen könnten, weil dort die Europäische Union gefordert werde.

Der Ausschuß Deutsche Einheit unterstützt ebenso wie die Bundesregierung das Begehren der Kommis-

sion, in der Zeit zwischen dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland am 3. Oktober 1990 und dem Tag der abschließenden Beschlußfassung im Rat über die notwendigen Übergangsregelungen die Kommission zu ermächtigen, die von ihr vorgeschlagenen Übergangsregelungen bereits im Vorgriff anzuwenden.

Der Ausschuß Deutsche Einheit erörterte ferner noch Fragen der Lohnkosten und der Mobilität im Hinblick auf die durch die Wiedervereinigung sich ergebenden Arbeitsstrukturen und nahm zur Kenntnis, daß die Mobilität der Arbeitnehmer EG-weit unter Einschluß der heutigen DDR gefördert werden solle. Dies beinhaltet auch eine Tendenz zur Annäherung der Lohnkosten innerhalb der EG.

Des weiteren wurden Fragen der zukünftigen Energieversorgung der DDR angesprochen, zu denen der Kommissionsvorschlag darauf abhebt, daß es noch keine endgültig formulierten Vorschläge für einen Binnenmarkt auf dem Energiesektor gebe, daß aber gleichwohl die Erwartung ausgesprochen werde, diese Vorschläge unter Einschluß des Gebietes der bisherigen DDR zu erarbeiten.

Die Uranvorräte in der DDR sollen nach den Vorschlägen der Kommission nach den Regeln der Europäischen Gemeinschaften behandelt werden.

Bonn, den 18. September 1990

Spilker Stobbe Hoppe Häfner

Berichterstatter

